

Verhaltenskodex der Bohle-Gruppe

Mit diesem Verhaltenskodex schreibt die Geschäftsleitung der Bohle-Gruppe die wesentlichen Verhaltensstandards fest, die zum Selbstverständnis der Unternehmensführung gehören und von jedem Mitglied der Bohle-Gruppe einzuhalten sind.

Wir möchten damit unseren Kunden, Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern ein Versprechen bezüglich der Integrität unseres Unternehmens machen. Wir möchten zeigen, dass wir uns Werten verpflichtet fühlen, die im heutigen Geschäftsverkehr nach unserem Verständnis Voraussetzung für das Ansehen, die Leistungsfähigkeit und nicht zuletzt den Bestand unseres Familienunternehmens ist.

Und zugleich ist der Verhaltenskodex auch ein Versprechen an unsere Mitarbeiter, dass wir gemeinsam mit ihnen – unserer wichtigsten Erfolgsquelle – dafür Sorge tragen, dass sie in einem Arbeitsumfeld leben, dass von Vertrauen und Partnerschaftlichkeit geprägt ist. Wir möchten, dass unsere Mitarbeiter stolz sind, in einem Familienunternehmen zu arbeiten, dass die in diesem Verhaltenskodex festgeschriebenen Werte nicht nur predigt, sondern tatsächlich lebt.

Grundsatz

Gesetzliche Vorschriften, interne Vorgaben der Bohle-Gruppe und gesellschaftliche und ethische Standards werden immer eingehalten. Das gilt nicht nur für die nachfolgend beschriebenen Einzelfälle, sondern beginnt damit, dass jedes Mitglied der Bohle-Gruppe alles unterlassen wird, was dem Unternehmen Schaden zufügen könnte. Dazu gehört es jede Handlung zu vermeiden, die in der Öffentlichkeit ein negatives Bild auf das Unternehmen werfen oder dieses gar wirtschaftlich beeinträchtigen könnte und dies unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz dieses Handelns. Allen Mitgliedern der Bohle-Gruppe ist dabei bewusst, dass als Konsequenz jeglichen strafbaren Handelns nicht nur mit erheblichen Strafen, sondern auch mit einer negativen Presse, Vertragskündigungen, zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, einer Sperrung von Aufträgen und damit nicht zuletzt einem Arbeitsplatzverlust zu rechnen ist.

Verhalten im Geschäftsverkehr

Geschäftsbeziehungen werden sachlich und ohne unlautere Methoden geführt. Auch hier geht es nicht nur darum, dass keine strafbaren Handlungen vorgenommen werden, sondern auch um die ethische Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes der Bohle-Gruppe für das Unternehmen, sich selbst und den Gegenüber. Wir möchten in der heutigen schnelllebigen Zeit, die von einem immer stärkeren Wettbewerb geprägt ist, nicht den Blick für das Menschliche verlieren und unsere soziale und gesellschaftliche Verantwortung leben.

Geldzuwendungen

Zuwendungen in Form von Bargeld, Überweisungen und/oder Gutschriften auf private Konten, zinslose/zinsgünstige Darlehen sind ohne Ausnahme unzulässig.

Zuwendungen an Amtsträger

Zuwendungen an Amtsträger sind ohne Ausnahme unzulässig. Amtsträger sind dabei Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, aber unter Umständen auch Mitarbeiter von Betrieben, die von öffentlichen Trägern unterhalten werden (z.B. kommunales Krankenhaus o.ä.)

Strafrechtlicher Exkurs:

Eine Zuwendung an Amtsträger – oder auch nur das Versprechen oder Anbieten einer solchen Zuwendung – wird unabhängig davon, ob der Amtsträger daraufhin eine Diensthandlung zu Gunsten des Versprechenden/Gewährenden unternimmt, als Vorteilsgewährung mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Wenn der Amtsträger dann tatsächlich seine Dienstpflicht verletzt, liegt der Strafraum bei mindestens 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.

Zuwendungen an (potentielle) Geschäftspartner

Zuwendungen an (potentielle) Geschäftspartner sind dann unzulässig, wenn deren geschäftliches Verhalten durch die Zuwendung beeinflusst werden kann, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn die Zuwendung heimlich (zum Beispiel Übersendung an die Privatadresse) oder auf Druck des (potentiellen) Geschäftspartners erfolgt.

Zuwendungen an (potentielle) Geschäftspartner sind bis zu einem Gegenwert von EUR 35,00/Jahr nur zulässig, wenn die Grenze in einem Verhaltenskodex des (potentiellen) Geschäftspartners nicht geringer festgelegt ist.

Zuwendungen an (potentielle) Geschäftspartner ab einem Gegenwert von EUR 35,00 bis EUR 100,00/Jahr sind nur zulässig, wenn die Grenze in einem Verhaltenskodex des (potentiellen) Geschäftspartners nicht geringer festgelegt ist und wenn der (potentielle) Geschäftspartner ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieser die Zustimmung seines Vorgesetzten einzuholen hat.

Zuwendungen an (potentielle) Geschäftspartner ab einem Gegenwert von EUR 100,00/Jahr sind erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Compliance-Beauftragten zulässig.

Essenseinladungen an (potentielle) Geschäftspartner dürfen nur erfolgen, wenn diese im Rahmen der gewöhnlichen geschäftlichen Zusammenarbeit erfolgen.

Zuwendungen von (potentiellen) Geschäftspartnern

Die Forderung von Zuwendungen von (potentiellen) Geschäftspartnern auch Essenseinladungen oder Einladungen zu Veranstaltungen sind ausnahmslos unzulässig.

Zuwendungen von (potentiellen) Geschäftspartnern dürfen nur bis zu einem Gegenwert von EUR 35,00/Jahr angenommen werden.

Zuwendungen von (potentiellen) Geschäftspartnern ab einem Gegenwert von EUR 35,00/Jahr dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Compliance-Beauftragten angenommen werden.

Freiwillige Essenseinladungen von (potentiellen) Geschäftspartnern dürfen nur angenommen werden, wenn diese im Rahmen der gewöhnlichen geschäftlichen Zusammenarbeit erfolgen.

Freiwillige Einladungen zu Veranstaltungen von (potentiellen) Geschäftspartnern dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung des Compliance-Beauftragten angenommen werden

Strafrechtlicher Exkurs:

Es gibt seit einigen Jahren eine neue Regelung im StGB, wonach für eine Bestechung im geschäftlichen Verkehr bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe drohen. Entsprechendes gilt für Bestechlichkeit.

Der Tatbestand der Bestechung setzt nicht die Zuwendung an sich voraus, sondern ist bereits mit dem Anbieten oder Versprechen einer solchen Zuwendung erfüllt, wenn hiermit eine Bevorzugung erreicht werden soll.

Der Tatbestand der Bestechlichkeit setzt nicht die Zuwendung an sich voraus, sondern ist bereits mit dem Fordern oder sich Versprechen lassen erfüllt.

Die Zuwendung muss auch nicht direkt an den Geschäftspartner geleistet werden oder von diesem kommen, es reicht hier auch der Umweg über Dritte (zum Beispiel: Geschenke an die Frau eines Geschäftspartners). Ebenso muss der Zuwendungsgeber oder -empfänger nicht direkter Mitarbeiter des Geschäftspartners sein (zum Beispiel: Architekt, externer Berater). Aus diesem Grund sind zum Beispiel sämtliche Beraterverträge/Provisionsvereinbarungen vor Zeichnung, der Rechtsabteilung zur Prüfung einzureichen.

Wettbewerbsbeschränkungen

Es erfolgen keine Preisabsprachen oder sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern.

Wird man von Wettbewerbern auf Preise angesprochen, wird der Betreffende ausdrücklich auf die Vorgaben dieses Verhaltenskodex hingewiesen

Strafrechtlicher Exkurs:

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen werden mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Spenden

Spenden an Politiker, politische Parteien und/oder politische Organisationen sind unzulässig.

Spenden an andere Personen/Organisationen dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Compliance-Beauftragten gegeben werden.

Schwarzarbeit/illegale Beschäftigung

Es werden nur Nachunternehmer eingesetzt, die eine gültige Gewerbeanmeldung vorweisen können.

Alle Nachunternehmer werden auf die Einhaltung des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie auf die Erfüllung der Sozialabgabepflicht und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet und entsprechend kontrolliert.

Alle Nachunternehmer werden darauf verpflichtet und kontrolliert, nur solche ausländischen Mitarbeiter einzusetzen, die über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen.

Leiharbeiter werden nur nach Rücksprache mit der Personalabteilung/Rechtsabteilung eingesetzt.

Strafrechtlicher Exkurs:

Bei Verstößen gegen das Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, das Arbeitnehmerentendegesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz drohen Bußgelder bis zu EUR 500.000,00 und zusätzlich das Risiko einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren.

Mitarbeiterpolitik

Verhalten gegenüber Vorgesetzten/Kollegen/Mitarbeitern

Kein Vorgesetzter/Kollege/Mitarbeiter wird wegen seiner Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie des Geschlechts oder Alters benachteiligt.

Kein Vorgesetzter/Kollege/Mitarbeiter wird sexuell oder persönlich durch Sprache, Gesten oder gar physischen Kontakt belästigt, diskriminiert oder gar bedroht.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte von Vorgesetzten/Kollegen/Mitarbeitern wird respektiert.

Geheimhaltung

Alle Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit in der Bohle-Gruppe erlangt werden, unterliegen der Geheimhaltung. Diese Informationen werden insbesondere nicht an den Wettbewerb herausgegeben oder zum eigenen oder dem Vorteil von nahestehenden Personen genutzt.

Interessenkonflikte

Es werden keine Bindungen mit der Gefahr eines Interessenkonfliktes eingegangen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Compliance-Beauftragten erfolgt

Interessenkonflikte können hervorgehen:

- aus Verbindungen mit Lieferanten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern
- Missbrauch von Informationen, die durch die Tätigkeit für die Bohle-Gruppe resultieren
- Ausnutzung einer sich der Bohle-Gruppe bietenden geschäftlichen Gelegenheit zum eigenen Vorteil
- Beteiligung oder Tätigkeit bei einem Wettbewerber

Hierbei ist zu beachten, dass ein solcher Interessenkonflikt auch durch nahestehende Personen ausgelöst werden kann. Zum Beispiel die Beauftragung eines Subunternehmens, das einem Familienmitglied gehört.

Strafrechtlicher Exkurs:

Wenn durch eine rechtswidrige Handlung eines Arbeitnehmers der Bohle-Gruppe ein Vermögensschaden entsteht, kann dies den Tatbestand der Untreue erfüllen, wobei bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe drohen.

Umweltschutz

Wir verpflichten uns dazu, die Umwelt zu schonen.

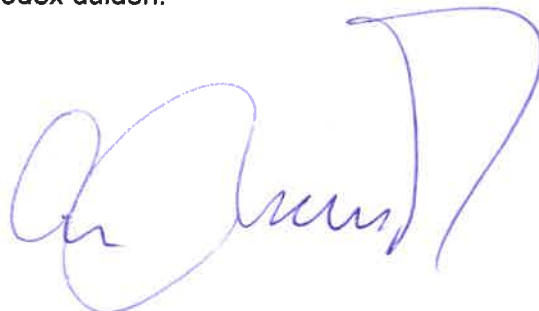
Wir achten darauf, unseren Kunden umweltschonende Produkte anzubieten und jedenfalls selbst solche zu verwenden, vermeiden jegliche Verschwendung von Ressourcen seien es Baumaterialien, Wasser, Energie oder auch nur Schreibpapier in den Büros.

Wir setzen auf neue Technologien, Verfahren und Werkstoffe, sei es durch die Wahl von umweltschonenden Stoffen bei Bauvorhaben oder durch die Einführung von Innovationen innerhalb unserer Niederlassungen.

Subunternehmer und Lieferanten der Bohle-Gruppe

Wir erwarten von unseren Subunternehmern und Lieferanten, dass sich diese denselben Grundsätzen verpflichten, wie wir. Wir werden zukünftig nur mit solchen Subunternehmen und Lieferanten zusammenarbeiten, die sich den in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards unterwerfen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir uns bezüglich der Einhaltung der hier festgelegten Verhaltensregelungen dem Grundsatz „Null-Toleranz“ verschrieben haben. Wir werden keinen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex dulden.



Gummersbach, im November 2021